

Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(Fortsetzung)* /

Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Durch die den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen mit der Neufassung des § 32 StGB und der §§ 342, 343 StPO übertragene größere Verantwortung bei der erzieherischen Einwirkung auf die Verurteilten und bei der Kontrolle der Erfüllung der den Verurteilten auferlegten Verpflichtungen werden die Anforderungen an die Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung nicht eingeschränkt. Im Gegenteil: die angestrebte höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung ist nur zu erreichen, wenn die Gerichte die ihnen bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung obliegenden Aufgaben mit noch größerer Energie und Planmäßigkeit als bisher erfüllen.

Inhalt und Umfang der den Gerichten obliegenden Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung wurden in § 342 StPO und in §§ 12 bis 16 der 1. DB zur StPO konkretisiert, präzisiert und weiterentwickelt. Um die Organisation und Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses der Verurteilten zu verbessern, werden neue und anspruchsvollere Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiet gestellt.

Der wesentliche Inhalt dieser Aufgaben der Gerichte besteht darin, den gemäß § 32 StGB zuständigen Leitern und Kollektiven die für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen zu geben, leine effektive und differenzierte Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses der Verurteilten zu gewährleisten und die zur konsequenten Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen (§§ 342, 343 Abs. 3, 344 Abs. 1 bis 3 StPO). Hierbei müssen die Gerichte ihre Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften weiter ausbauen und wirksamer gestalten. Die Neuregelungen berücksichtigen, daß durch die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft bessere Möglichkeiten für eine wirksame Tätigkeit der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung entstanden sind.

Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der hierbei zu treffenden Entscheidungen sind die Gerichte erster Instanz zuständig. Befindet sich der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb des Bereichs des hiernach zuständigen Gerichts oder hat der Verurteilte seinen Wohnsitz gewechselt, kann dieses Gericht die mit der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zusammenhängenden Aufgaben durch Beschluß demjenigen Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt. Dieses Kreisgericht übernimmt damit in vollem Umfang die Verantwortung für die Weitere Verwirklichung der Strafe. Es hat auch alle in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen (z. B. über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) zu treffen (§ 342 Abs. 7 StPO).

Koordinierende Funktion der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist nicht allein Aufgabe der Gerichte. Bestimmte Aufgaben auf diesem Gebiet haben auch andere staatliche

Organe, z. B. der Rat des Kreises bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, § 46 der 1. DB zur StPO) und die für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zuständigen Leiter sowie die Arbeitskollektive bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte gemäß § 32 StGB und § 342 Abs. 1 und 4 StPO. Die Gerichte haben jedoch die zentrale Stellung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung,

— weil sie gemäß §§ 339 Abs. 1 Ziff. 1, 342 Abs. 1 und 7 StPO die Gesamtverantwortung für die Verwirklichung tragen,

— weil den Verurteilten mehrere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB auferlegt werden können, für deren Verwirklichung verschiedene staatliche Organe zuständig sind,

— weil sie den an der Verwirklichung dieser Strafe beteiligten anderen staatlichen Organen, den Leitern und gesellschaftlichen Kräften die notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen zu übermitteln sowie deren Mitteilungen über Verlauf und Ergebnisse der Erziehung und Bewährung entgegenzunehmen und auszuwerten haben,

— weil sie die zur weiteren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung, zu treffen haben (§§ 342 Abs. 2, 4 bis 6, 344, 357 StPO).

Daraus folgt, daß sich die Gerichte auch über die Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen informieren müssen, für deren Verwirklichung gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern (Aufenthaltsverbote) und gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises (gemeinnützige Freizeitarbeit und fachärztliche Behandlung) zuständig sind.

Die Gerichte sind also diejenigen staatlichen Organe, die den gesamten Prozeß der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu koordinieren haben.

Informationen, Hinweise und Empfehlungen an Leiter und Kollektive

In allen Fällen der Verurteilung auf Bewährung sind den für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die notwendigen Informationen und Hinweise zu geben, damit sie ihrer Verantwortung gemäß § 32 StGB in vollem Umfang gerecht werden können (§ 342 Abs. 3 Satz 1 StPO). Dazu gehört eine präzise (Mitteilung über den Grund der Verurteilung sowie über Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen. Die Gerichte haben auch Hinweise zum Ziel und wesentlichen Inhalt sowie zur Art und Weise der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, zur Kontrolle seines Bewährungsverhaltens und zur Mitwirkung der Leiter und der gesellschaftlichen Kräfte hierbei zu geben. Den Leitern und den Kollektiven soll damit geholfen werden, den Erziehungs- und Bewährungsprozeß auf die inhaltlichen Erfordernisse auszurichten und mit wirksamen Mitteln und Methoden zu gestalten.

Die Gerichte haben ferner dafür zu sorgen, daß die Leiter und die Kollektive auch über die inhaltlichen Anforderungen bei der Realisierung der gerichtlicher Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB unterrichtet werden. Die Aufgaben der Leiter der Betriebe und Kollektive gemäß § 32 StGB müssen deshalb ebenfalls Gegenstand der rechtspropagandistischen Arbeit der Gerichte sein.

Die Hinweise können sich erforderlichenfalls auch dar-

* / Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1975 S. 653 ff. veröffentlicht.